

§ 5.

Eine Erstattung der nach § 4 gezahlten Beträge findet nicht statt.

§ 6.

Die Witwe eines Mitgliedes der Anstalt (§ 1), sowie dessen eheliche und unverfugte Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre erhalten aus der Kasse:

- a) beim Tode des Ehemannes bez. Vaters ein einmaliges Begräbnisgeld von 150 Mark. Hinterläßt der Verstorbene weder eine Witwe noch unverfugte minderjährige Kinder, so ist das Kuratorium berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Beitrag zu den Begräbniskosten bis zu 150 Mark zu bewilligen.
- b) eine regelmäßige Jahrespension.

Dieselbe besteht vom 1. Januar 1903 ab in dem fünften Teile des Dienstinkommens, welches nach diesem Zeitpunkte der Verstorbene zur Zeit seines Todes bez. vor Eintritt in den Ruhestand oder in die Dispositionsstellung bezogen hat, beträgt jedoch nicht unter 500 Mark (Ges. vom 5. Januar 1903).

Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben dabei unberücksichtigt.

Für die vor dem 1. Januar 1903 bereits vorhandenen bezugsberechtigten Witwen und Waisen von Geistlichen beträgt die Jahrespension je 500 Mark.

Die Zahlung der Jahrespension beginnt bei Witwen von aktiven und zur Disposition gestellten Geistlichen mit Ablauf der halbjährigen Gnadenzeit, bei Witwen der in den Ruhestand versetzten Geistlichen mit Ablauf des sog. Sterbequartals. Die Pension wird vierteljährlich und zwar voransgezahlt.

Für die Kinder, deren Mutter nicht mehr am Leben ist, erfolgt die Zahlung an deren Vormund.

§ 7.

Ist nach dem Ableben des Geistlichen bloß eine pensionsberechtigte Witwe vorhanden, so fällt dieser die ganze Pension zu. Ebenso wird der pensionsberech-